

**WM****WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN****Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht****12**21. März 2015  
69. Jahrgang  
Seiten 549-596**Redaktion:**Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,  
PotsdamRechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.Arne Wittig,  
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
HamburgRichter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
KarlsruheRichterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,  
MainzRechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 549

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hoeren und  
wiss. Mitarbeiterin Maria Kairies, Münster  
Der Anscheinsbeweis im Bankenbereich – aktuelle Ent-  
wicklungen

Seite 554

Dr. Julian Redeke, LL.M., Frankfurt a. M.  
Zur Corporate Governance zentraler Gegenparteien  
(Central Counterparties, CCPs)

Seite 569

BGH, 19.2.2015 –  
Zur Frage, inwieweit sich ein Anlageberater auf mitwir-  
kendes Verschulden des Anlageinteressenten berufen  
kann

Seite 575

BGH, 20.1.2015 –  
Keine Aufklärungspflicht der beratenden Bank über den  
negativen Marktwert bei spekulativen Swap-Geschäften,  
wenn sie selbst nicht Vertragspartnerin des Swap-Vertrags  
ist

Seite 579

BGH, 2.12.2014 –  
Keine Nichtigkeit der Einziehung eines GmbH-Geschäfts-  
anteils, wenn durch die Einziehung eine Divergenz zwi-  
schen der Summe der Nennbeträge der verbleibenden Ge-  
schäftsanteile und dem Stammkapital der Gesellschaft ent-  
steht

Seite 581

BGH, 29.1.2015 –  
Kein Anspruch des Insolvenzverwalters auf unentgeltliche  
Nutzung von Betriebsanlagen, die der Gesellschafter der  
Gesellschaft vermietet hat; zu Voraussetzung und Berech-  
nung eines an den Gesellschafter zu leistenden Nutzungs-  
entgelts sowie zum Fortbestand eines Mietvertrages nach  
Insolvenzeröffnung

---

WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV

---

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hoeren und wiss. Mitarbeiterin Maria Kairies, Münster Der Anscheinsbeweis im Bankenbereich – aktuelle Entwicklungen	549
Dr. Julian Redeke, LL.M., Frankfurt a. M. Zur Corporate Governance zentraler Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs)	554

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	20.1.2015	Zum Kündigungsrecht des einem Gesellschafter einer Personengesellschaft gleichgestellten Treugebers, der bei seinem Beitritt über die für seine Anlageentscheidung wesentlichen Umstände nicht sachgerecht aufgeklärt worden ist	561
Bundesgerichtshof	20.1.2015	Erweiterung des Gegenstands eines Kapitalanleger-Musterverfahrens nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht	563
Bundesgerichtshof	12.2.2015	Zur unangemessenen Verfahrensdauer im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG und zur Widerlegung der Vermutung eines immateriellen Nachteils gemäß § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG, wenn das der Entschädigungsklage zugrunde liegende Ausgangsverfahren zu einer Vielzahl von gleich oder ähnlich gelagerten Verfahren gehört (Schadensersatzansprüche von Kapitalanlegern gegen Konzeptanten)	564
Bundesgerichtshof	19.2.2015	Zur Frage, inwieweit ein Anlageberater, der seine Pflicht zur anlage- und anlegergerechten Beratung verletzt hat, sich auf ein mitwirkendes Verschulden des Anlageinteressenten berufen kann	569
Bundesgerichtshof	11.2.2015	Zur Beteiligung des Versicherungsnehmers an Überschüssen und Bewertungsreserven einer kapitalbildenden Lebensversicherung	571
Bundesgerichtshof	20.1.2015	Keine Aufklärungspflicht der beratenden Bank über den negativen Marktwert bei spekulativen Swap-Geschäften, wenn sie selbst nicht Vertragspartnerin des Swap-Vertrags ist	575

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	2.12.2014	Keine Nichtigkeit der Einziehung eines GmbH-Geschäftsanteils, wenn durch die Einziehung eine Divergenz zwischen der Summe der Nennbeträge der verbleibenden Geschäftsanteile und dem Stammkapital der Gesellschaft entsteht	579
-------------------	-----------	---	-----

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 29.1.2015 Kein Anspruch des Insolvenzverwalters auf unentgeltliche Nutzung von Betriebsanlagen, die der Gesellschafter der Gesellschaft vermietet hat; zu Voraussetzung und Berechnung eines an den Gesellschafter in der Insolvenz der Gesellschaft zu leistenden Nutzungsentgelts; zum Fortbestand eines Mietvertrages, der die Nutzung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände umfasst, nach Insolvenzeröffnung 581

Bundesgerichtshof 12.2.2015 Zur Entkräftung des Beweisanzweihens für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des seine Zahlungsunfähigkeit kennenden Schuldners, wenn der mit dem Gläubiger vorgenommene Leistungsaustausch bargeschäftsähnlichen Charakter hat; keine Entkräftung trotz Belieferung des Schuldners zu marktgerechten Preisen, wenn es wegen eines verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts am unmittelbaren Austausch gleichwertiger Leistungen fehlt 591

## Sonstiges

Bundesverfassungsgericht 13.2.2015 Gesetz des Landes Berlin über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und die dazu ergangene Verordnung nicht unmittelbar mit Verfassungsbeschwerde angreifbar 596

**Börsen-Zeitung**

# 13. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung

Zukunft des Retail-Marktes – Perspektiven regional tätiger Banken – Bankenaufsicht

1./2. Juli 2015 – Maritim Hotel Frankfurt am Main  
Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.retailbankentag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de; Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV